



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband
Association cantonale Bernoise des Lutteurs

BKSV
Jakob Aeschbacher
Eichholzstrasse 10
CH-3415 Hasle b. Burgdorf

T +41 079 501 20 35

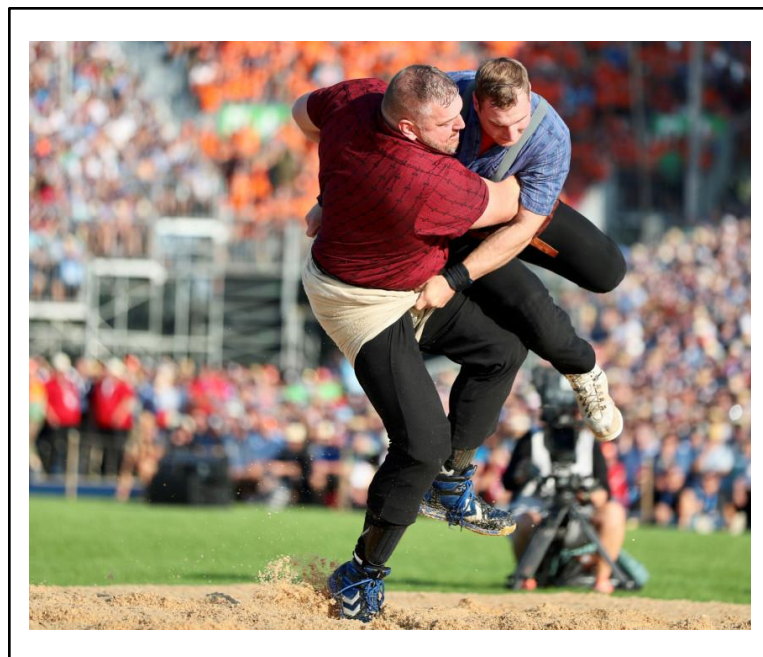
Bernisch Kantonaler Schwingerverband

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 01.03.2021 für die

Nachwuchschwinger des Bernisch Kanonalen Schwingerverband

Version: 01.03.2021

Ersteller: Rolf Kohler, TLJ BKSV





Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 01.03.2021 ist der Trainingsbetrieb bis Jg. 2001 in allen Sportarten unter Einhaltung von einem Schutzkonzept wieder zulässig.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verband für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verband freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verband ist dies Beat Kocher. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 375 10 18 oder beat.kocher@besonet.ch).

6. Besondere Bestimmungen

Beim Betreten der Sportanlage sind als erstes die Hände zu desinfizieren. Die Trinkflasche ist angeschrieben und darf (wie alles andere mitgebrachte Material) nicht geteilt oder ausgelehnt werden. Duschen nach dem Schwingen ist gestaffelt in der gewohnten Garderobe möglich. Zuschauer sind keine Erlaubt..